

Absenzenordnung für die Lernenden bei aprentas

Geltungsbereich

Diese Absenzordnung gilt für die Lernenden aller Mitgliedfirmen, soweit sie Unterricht und Kurse an einem der Ausbildungsstandorte von aprentas besuchen. Für die praktische Arbeit in der Lehrfirmen (= Firma, bei der der Lehrvertrag abgeschlossen wurde), gelten die Regelungen der betreffenden Firma. Bestehen bei aprentas und bei der Lehrfirma unterschiedliche Regelungen, gilt für die Kurse und den Unterrichtsbesuch bei aprentas die vorliegende Absenzordnung.

Allgemeines

Alle Absenzen sind gemäss Regelung der verantwortlichen Meldestelle am jeweiligen Standort zu melden und zu begründen. Adressen und Telefonnummern der Meldestellen sind den individuellen Regelungen am Standort zu entnehmen.

Unvorhersehbare Absenzen

Unvorhergesehene Absenzen als Folge einer Krankheit oder eines Unfalls sind telefonisch oder per E-Mail bis **08:00** des jeweiligen Tages, spätestens aber bis zum Unterrichtsbeginn zu melden. Die Rückmeldung bei Wiederaufnahme der Arbeit oder des Unterrichts hat unverzüglich über dieselbe Stelle zu erfolgen, über die auch die Abmeldung vorgenommen wurde.

Für längere Absenzen ist der Mutationsstelle der Lehrfirma ein Arztzeugnis abzugeben. Hier gelten die Vorgaben der Lehrfirma. Für die Berufsfachschulen können zusätzliche Vorgaben gelten, welche den jeweiligen spezifischen Reglementen und Weisungen der Berufsfachschulen zu entnehmen sind.

Voraussehbare Absenzen und Urlaub

Für voraussehbare Absenzen und Urlaub von ½ Tag und mehr ist bei der verantwortlichen lokalen Meldestelle **spätestens 1 Woche vor Beginn der Absenz schriftlich** ein Gesuch einzureichen. Generell sollen für voraussehbare Absenzen Randstunden und unterrichtsfreie Zeiten verwendet werden. Lokal können davon abweichende Fristen gelten. Diese sind den jeweiligen ergänzenden Weisungen zu entnehmen.

Bewilligungsinstanz für voraussehbare Absenzen während des praktischen Unterrichts gemäss Geltungsbereich sind die jeweiligen Ausbildungsleiter der aprentas. In Bereichen ohne mittlere Führungsebene kann die Bewilligungskompetenz direkt an die Ausbilder delegiert sein.

Betrifft eine Absenz den Pflichtunterricht an der Berufsfachschule ist das Gesuch an die dortige Schulleitung (Konrektorat) zu richten. Für Absenzen im Rahmen der praktischen Arbeit in der Lehrfirma liegt die Kompetenz beim Ausbildungsverantwortlichen oder Berufsbildner der jeweiligen Lehrfirma.

Verspätungen

Für den Umgang mit Verspätungen sind die lokalen Regelungen an den Standorten zu beachten.

Kontrolle

Die Absenzkontrolle wird am jeweiligen Standort von der lokalen Mutationsstelle geführt. Darüber hinaus können an den Standorten den Lernenden Absenzhefte zur Absenzkontrolle abgegeben werden.

Massnahmen

Versäumte Unterrichtsinhalte sind in geeigneter Weise zu kompensieren. Die Lernenden können im Rahmen von Nachqualifikationen zur Nachbearbeitung des Lernstoffes aufgeboten werden. Diesbezügliche Vorgaben sind den jeweiligen standortspezifischen Regelungen zu entnehmen.